Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/3/9 3Ob2/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.1983

Norm

EO §154
EO §200 Z3

Rechtssatz

Die säumigen Ersteher sind durch den angefochtenen Beschluß der Rekursinstanz beschwert, weil dadurch der von Amtswegen gefaßte Beschluß des Exekutionsgerichtes auf Einstellung der Exekution durch Wiederversteigerung ersatzlos aufgehoben und damit ihre Rechtsstellung verschlechtert wurde.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2/83
  Entscheidungstext OGH 09.03.1983 3 Ob 2/83
  SZ 56/40

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0003151

Dokumentnummer

JJR_19830309_OGH0002_0030OB00002_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at